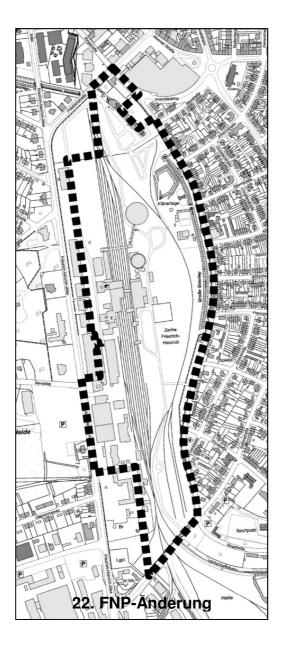
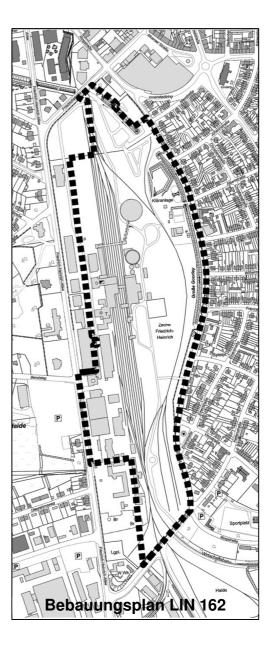


Zusammenfassende Erklärung gem. §§ 6 (5) und 10 (4) BauGB zur 22. Flächennutzungsplanänderung "Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West" sowie zum Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Freidrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau"

- Januar 2019 -





# 1. Planungsanlass

Nach einer mehr als hundertjährigen Bergbaugeschichte wurde der Betrieb auf dem Bergwerk West zum 31. Dezember 2012 eingestellt. Das Ende der Kohleförderung stellt eine komplexe Zukunftsaufgabe für die Kamp-Lintforter Stadtentwicklung dar, handelt es sich doch bei der Bergwerksfläche um ein rund 40 ha großes Areal, welches unmittelbar an die Innenstadt anschließt.

Zur Entwicklung einer Zukunftsperspektive für das Gelände wurde seit 2008 gemeinsam mit der Ruhrkohle AG als Flächeneigentümer der "Masterplan Bergwerk West" erarbeitet. Er sieht eine Mischnutzung aus vorrangig Wohnen sowie Gewerbe, Bildung, Freizeit und Kultur im westlichen Teil des Geländes vor. Der östliche Teil soll – wie bereits im Stadtentwicklungsplan und im Freiraumkonzept vorgeschlagen – als Grünraum gestaltet werden und Aufenthaltsqualität schaffen.

Um die Zielvorstellungen für den östlichen Teilbereich zielgerichtet umsetzen zu können, hat sich die Stadt Kamp-Lintfort in 2015 als Veranstaltungsort der Landesgartenschau 2020 beworben und den Zuschlag erhalten. Das Konzept sieht im Osten einen über den Veranstaltungszeitraum hinaus bestehenden großen Freiraumpark sowie im westlichen Teil weitere Grün- und Veranstaltungsbereiche unter Einbezug der historischen Gebäudesubstanz vor.

Das Veranstaltungsgelände der Landesgartenschau war entsprechend seiner Vornutzung im Flächennutzungsplan (FNP) bislang nahezu vollständig als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbindung "Bergbau" dargestellt. Ein Bebauungsplan bestand nicht. Das Gelände befand sich zudem zu großen Teilen noch unter Bergaufsicht. Um die LAGA 2020 und die damit zusammenhängenden Vorhaben auf dem Zechengelände umzusetzen und langfristig eine geordnete städtebauliche und Freiraumentwicklung sicherzustellen, war die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planungen bauen auf dem Entwurf des Büros *bbzl* auf, welches den in 2016 durchgeführten landschaftsplanerischen Wettbewerb zur Landesgartenschau gewonnen hat. Die Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgten im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Ebenso wurde parallel durch den Regionalverband Ruhr der rechtswirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP'99) geändert. Dieser war bislang entsprechend der Vornutzung als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" (GIB) mit der Zweckbindung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" ausgewiesen. Am 14.02.2017 stellte die Stadt Kamp-Lintfort den formellen Antrag auf Änderung des GEP. Der Regionalrat des RVR fasste anschließend am 30.06.2017 den Erarbeitungsbeschluss zur 89. Änderung des Regionalplans. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung wurde am 23.03.2018 durch die Verbandsversammlung der RVR beschlossen. Mit Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erlangte sie 09.07.2018 Rechtskraft. Der bisher bergbaulich zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen wurde in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert.

Die übrigen Teilbereiche des Zechengeländes, die außerhalb des Veranstaltungsbereiches der Landesgartenschau liegen, sollen zu gegebener Zeit in einem oder mehreren weiteren Bauleitplanverfahren behandelt werden. Diese Bauleitpläne sollen die bauliche Entwicklung der westlichen Teilbereiche umfassen; ein konkretisiertes städtebauliches Konzept für diese Fläche wurde in 2018 im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens erarbeitet und anschließend weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang ist dann auch die dauerhafte Nutzung der derzeit nur temporär vorgesehenen Veranstaltungsbereiche der Landesgartenschau nach 2020 zu thematisieren.

# 2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits am 26.08.2014 im Stadtentwicklungsausschuss mit der Zielsetzung gefasst, die im Masterplan enthaltenen Ziele in Form der vorbereitenden Bauleitplanung festzuschreiben. Der Geltungsbereich umfasste zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch das gesamte Zechengelände. Der westliche Teilbereich enthielt zu Beginn des Verfahrens noch die Darstellung einer Gemischten Baufläche. Im Verlauf der weiteren Planung wurde jedoch ersichtlich, dass eine abschließende städtebauliche Zielsetzung für den westlichen Teilbereich des Zechengeländes, welcher perspektivisch baulich entwickelt werden soll, erst nach Ablauf des in 2018 gestarteten städtebaulichen Qualifizierungsverfahrens benannt werden kann.

Der Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung wurde daher vor dem Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB – mit Ausnahme des nördlich gelegenen Grundstücks Friedrichstraße 2– mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN 162 gleichgesetzt. Die FNP-Änderung umfasst somit ebenfalls nur die Flächen, welche zur Durchführung der Landesgartenschau in Anspruch genommen werden. Zudem wurden die Darstellungen der gemischten Baufläche analog zu der geplanten Freiraumnutzung des Geländes zur Landesgartenschau in eine öffentliche Grünfläche geändert und so an die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans LIN 162 angepasst. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am 15.11.2016 gefasst.

#### Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

In der Sitzung des Rates der Stadt am 21.02.2017 wurden für beide Bauleitpläne der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte vom 13.04.-12.05.2017. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 19.05.-09.06.2017, in welcher die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort auslagen.

Bürgerinnen und Bürger haben von der Möglichkeit der Einsichtnahme keinen Gebrauch gemacht. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen. Lediglich bei der am 02.06.2017 durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltung waren 11 Zuhörer anwesend.

Von den 51 beteiligten Behörden gingen während der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan 15 und zum Bebauungsplan 18 Rückmeldungen ein, wobei sich diese überwiegend auf beide Verfahren bezogen. Die Stellungnahmen umfassten im Wesentlichen boden-, natur- und artenschutzrechtliche Anmerkungen, insbesondere zum bergrechtlichen Sicherungsbauwerk, sowie die Belange von Leitungsträgern. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen können inklusive der abschließenden Abwägung den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Am 10.04.2017 wurde zudem der Regionalverband Ruhr im Rahmen der landesplanerischen Anpassung nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz beteiligt. Der RVR hat eine grundsätzliche Vereinbarkeit der städtischen Planungen mit den Zielen der Raumordnung unter dem Vorbehalt in Aussicht gestellt, dass die parallel durchgeführte 89. Änderung des Regionalplans abgeschlossen und rechtswirksam ist. Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass die zu diesem Zeitpunkt noch geplante Darstellung einer Gemischten Baufläche im gesamten westlichen Teilbereich eventuell dem Ziel einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entgegenstünde. Die Stadt hat den Geltungsbereich der FNP-Änderung daraufhin sowie aus den bereits oben genannten Gründen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückgeführt. Die nunmehr reduzierte Fläche war zu diesem Zeitpunkt im westlichen Teil des Geltungsbereiches jedoch weiterhin als gemischte Baufläche dargestellt.

# Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 23.03-23.04.2018. Hierbei sind 10 Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan und 19 zum Bebauungsplan eingegangen. Diese betrafen erneut überwiegend natur- und artenschutzrechtliche Aspekte, wie etwa den Schutz eines auf dem Gelände vorkommenden Wanderfalken. Der Sachverhalt wurde ermittelt und im Umweltbericht beschrieben. Es wurde ein artenschutzrechtlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen können inklusive der abschließenden Abwägung den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Ergänzend wurde die Bezirksregierung Düsseldorf, welche gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplanänderung abschließend prüft und genehmigt, im Rahmen der Trägerbeteiligung um Stellungnahme gebeten. Diese hat darauf verwiesen, dass die im Entwurf enthaltene Darstellung der Gemischten Baufläche im westlichen Teilbereich nicht ausreichend begründet sei. So wäre auf Ebene des Bebauungsplanes praktisch und ohne erneute Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde auch die Festsetzung von Einzelhandel, gewerblichen oder Wohnnutzungen zulässig. Auch wenn der parallel aufgestellte Bebauungsplan LIN 162 eine derartige Festsetzung nicht vorsieht, waren diese Einwände richtig und nachvollziehbar.

Die Darstellung wurde daher im Anschluss an das Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB, aber vor Beginn der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert. Da auch die westlichen, in großen Teilen versiegelten Teilflächen dem Freiraumbereich der Landesgartenschau zuzurechnen sind, wurden diese gleich dem

Landschaftspark als öffentliche Grünfläche im FNP dargestellt. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Bereiche als Öffentliche Grünflächen bzw. als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt. Der Großparkplatz der Landesgartenschau erhielt im FNP die Darstellung Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr".

Die landesplanerische Anfrage nach §34 Abs. 5 Landesplanungsgesetzt, welche bereits am 26.03.2018 erfolgt war, wurde angesichts der Änderung von Gemischter Baufläche zu Öffentlicher Grünfläche am 29.05.2018 wiederholt. Der RVR hat die landesplanerische Anpassung unter dem Vorbehalt der 89. Änderung des Regionalplans erneut in Aussicht gestellt. Bedenken bezüglich einer nicht bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bestanden nicht länger.

# Erste öffentliche Auslegung

Der Beschluss zur Billigung der Planentwürfe sowie zur öffentlichen Auslegung wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 15.05.2018 gefasst. Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe fand in der Zeit vom 01.06-30.06.2018 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen nicht eingesehen. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nochmals vier Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan sowie acht zum Bebauungsplan eingegangen. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen können inklusive der abschließenden Abwägung den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

### Erster Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt fasste in seiner Sitzung am 10.07.2018 die abschließende Abwägung aller im Verlauf des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen (aus der Beteiligung nach §§ 3 (1+2) und 4 (1+2) BauGB) als auch den Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Da zu diesem Zeitpunkt die 89. Änderung des Regionalplans noch nicht formell rechtswirksam war, konnte der RVR die abschließende landesplanerische Anpassung erst mit Datum vom 18.07.2018 ohne Bedenken erteilen. Die 22. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 23.07.2018 der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung hat die Bezirksregierung auf einen beachtlichen Verfahrensfehler in beiden Bauleitplanverfahren hingewiesen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Amtsblatt der Stadt am 24.05.2018. Da der letzte Tag der Wochenfrist für die Bekanntmachung der Offenlage auf einen gesetzlichen Feiertag (hier Fronleichnam) fiel, hätte die Offenlage – unter Berücksichtigung des darauffolgenden Wochenendes – erst drei Tage später enden dürfen als erfolgt. Die Offenlage der beiden Bauleitpläne wurde daher wiederholt, um den formellen Fehler zu beheben.

#### Wiederholte öffentliche Auslegung

Die wiederholte Öffentliche Auslegung erfolgte vom 05.10. – 05.11.2018. Bürgerinnen und Bürger haben von der Möglichkeit der Einsichtnahme erneut keinen Gebrauch gemacht. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind zu Flächennutzungsplan nochmals fünf und zum Bebauungsplan sieben Stellungnahmen eingegangen. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen können inklusive der abschließenden Abwägung den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

### Wiederholter Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Der Abwägungs- und Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt erneut am 12.12.2018 gefasst. Die Beschlüsse vom 10.07.2018 wurden aufgehoben. Die 22. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 18.12.2018 der Bezirksregierung Düsseldorf erneut zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 08.02.2019 erteilt. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan wurde daraufhin am 27.02.2019 im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht und somit rechtswirksam bzw. rechtskräftig.

## 3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Ziel verfolgt, die Landesgartenschau umzusetzen und die langfristige Entwicklung des ehemaligen Zechengeländes hin zu einem neuen Stadtquartier vorzubereiten und zu sichern. Die Entwicklung insbesondere des öst-

lichen Teils des Zechengeländes zu einem großzügigen Freiraum wurde bereits im Stadtentwicklungsplan und im Freiraumkonzept als sinnvolle gesamtstädtische Maßnahme herausgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt damit die logische Konsequenz zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Entwicklung dar; der Bebauungsplan bildet die formelle Grundlage zur Durchführung der Landesgartenschau. Mit der Veranstaltung soll der erste Schritt zur langfristigen Revitalisierung und Einbindung des Zechengeländes in das Stadtgefüge geschaffen werden. Die Frage nach einem Alternativstandort war damit obsolet.

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten des Geländes bestanden einerseits in der Belassung des Zustandes nach Beendigung der Bergaufsicht. Diese Null-Variante stellt aus städtebaulicher als auch ökologischer Sicht keine Option dar, da die Fläche in diesem Fall als Hinterlassenschaft des Bergbaus das Stadtbild negativ prägen würde und eine geordnete Entwicklung und Nutzung des Geländes nicht sichergestellt wären. Negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt wären nicht auszuschließen.

Andererseits wurden durch die durchgeführten Wettbewerbsverfahren zum Masterplan als auch zur Landesgartenschau alternative Gestaltungen und Nutzungen des Plangebietes bereits im Vorfeld unter Beteiligung der breiten Öffentlichkeit diskutiert. Die jeweiligen Siegerentwürfe wurden dabei unter Beachtung der generellen Planungsziele als sinnhafteste Varianten durch ein Fachgremium ausgezeichnet. Das in 2018 begonnene Qualifizierungsverfahren führt diesen Prozess fort, um auch für den westlichen Teil ein abschließendes städtebauliches Konzept als Ergebnis präsentieren zu können. Die planungsrechtliche Sicherung der langfristigen Entwicklungsziele für diesen Teilbereich soll zu gegebener Zeit in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt werden.

### 4. Umweltbelange

Zur Ermittlung der planungsbedingten Auswirkungen auf Natur und Umwelt wurde durch das Büro regio gis+planung eine Umweltprüfung entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB für beide Bauleitplanverfahren durchgeführt. Die zu berücksichtigenden Umweltbelange umfassen insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft, Klima sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt als auch die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detailierungsgrads des Umweltberichts wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und in einem Scoping Termin am 06.04.2017 mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Grundlage der Umweltprüfung bildete der (hypothetische) Umweltzustand des Geländes nach Abschluss der bergrechtlichen Sanierung, also nach Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes. Dies ist der Zustand, welcher durch die RAG auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes herzustellen wäre, in diesem Falle ein Bodenauftrag mit Raseneinsaat. Als planungsbedingte Auswirkungen konnten demnach nur diejenigen Auswirkungen berücksichtigt werden, welche entsprechend der getroffenen Festsetzungen über den besagten Zustand hinausgehen. Dabei waren sowohl Auswirkungen während der Bauphase, durch die geplanten baulichen Anlagen selbst sowie durch den Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Die planungsbedingten Auswirkungen wurden auf Grundlage des landschaftsplanerischen Konzeptes des Büros bbzl, auf welchem der Bebauungsplan aufbaut, ermittelt und beurteilt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zusammengefasst.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Planungsbedingte Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächenversiegelungen, Flächeninanspruchnahmen während des Baubetriebs, Lärm und Erschütterungen sowie Verschmutzungen und Staubentwicklungen.

Durch die Planung wird das Gelände in eine öffentliche Parkanlage umgewandelt. Mit der Änderung werden hauptsächlich geringwertige Biotoptypen überplant und einer in der Regel ökologisch höherwertige Parkfläche umgewandelt. Die Bereiche, für die eine Neuversiegelung geplant ist, sind auch im Ausgangszustand bereits weitestgehend versiegelt. Es kommt daher lediglich zu einer Neuversiegelung von rund 7.065 m², dem jedoch eine Entsiegelung in Höhe von 34.520 m² gegenüberzustellen ist.

Durch die Planung kommt es zu keinem Verlust höherwertiger Biotoptypen, außerdem werden in größerem Maße Flächen entsiegelt, so dass nach der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen für das oben genannte Schutzgut verbleiben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Ver- und

Entsiegelungen sowie jedwede Aufwertungen der Biotoptypen auf einem tief gestörten Boden mit starken Verdichtungen und tieferliegenden Versiegelungen durch die Fundamente erfolgen.

Zum Schutz der Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt wurden im Bebauungsplan artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Hinweis aufgenommen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Planungsbedingte Auswirkungen auf das oben genannte Schutzgut entstehen insbesondere durch Bodenverdichtung in der Bauphase, Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge, die Lagerung von bodenund wassergefährdenden Stoffen in der Bauphase sowie durch die Flächenversiegelung.

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes LIN 162 liegt auf Flächen, für die bereits eine starke anthropogene Überformung besteht. Ein Großteil des Geländes war und bleibt auch nach Umsetzung der bergrechtlichen Sanierung versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind im gesamten Plangebiet stark eingeschränkt, da aufgrund des nur geringmächtigen Bodenauftrages kein Anschluss an den natürlichen Boden und den Bodenwasserhalt erfolgt und keine natürliche Bodenbildung einsetzen kann. Aufgrund der Vorbelastung ist während der Bauarbeiten nicht von weiteren, tiefreichenden Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge oder Maschinen auszugehen. Als erhebliche Auswirkung für das Schutzgut Boden verbleibt somit die Neuversiegelung im Umfang von ca. 7.065 m²; dem jedoch eine Entsiegelung in Höhe von bis zu 34.520 m² gegenüberzustellen ist.

Zum Schutz des Bodens wurden im Bebauungsplan artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Hinweis aufgenommen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Planungsbedingte Auswirkungen auf das oben genannte Schutzgut entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächenversiegelung, die Einleitung baubedingter Abwässer sowie durch Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen.

Der Bodenwasserhaushalt im Plangebiet ist aufgrund der bergbaulichen Veränderungen bereits weitgehend verändert. Das auf versiegelten Flächen sowie auf dem Sicherungsbauwerk anfallende Regenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken in die Goorley geleitet. Lediglich das auf der Grünfläche anfallende Niederschlagswasser kann ortsnah versickern. Aufgrund der vorhandenen Kontaminationen wird das Grundwasser des Plangebietes durch Abfangbrunnen abgepumpt und nach einer Reinigung ebenfalls der Großen Goorley zugeleitet. Aus diesem Grund sind auch durch die neue Gestaltung als Parkanlage nur geringfügige Verbesserungen zu erwarten.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine Neuversiegelung von ca. 7.065 m² planungsrechtlich gesichert. Da das anfallende Regenwasser in diesen Bereichen allerdings in der Umgebung der Flächen in den Boden geleitet wird, um dort zu versickern, kommt es durch die Neuversiegelung nicht zu weitreichenden Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Eine Gefährdung des Grundwassers gegenüber schädlichen Einträgen während der Bauarbeiten ist möglich, wird aber durch die Einhaltung der Vorschriften zur Lagerung umweltgefährdender Stoffe während der Bauphase vermieden. Insgesamt sind in Bezug auf die Grundwasserverunreinigung des Geltungsbereiches bei der Einhaltung der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Zum Schutz des Wassers wurden im Bebauungsplan artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Hinweis aufgenommen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Planungsbedingte Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächenversiegelung sowie durch Schadstoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen.

Durch die Planung kommt es auf einer Fläche von 7.065 m² zu einer Neuversiegelung. In diesen Bereichen kommt es zu einer erhöhten Erwärmung und verminderten Luftzirkulation. Dem ist eine Entsiegelung in Höhe von 34.520 m² gegenüberzustellen. Zwar haben Grünflächen eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, wodurch sie der Überhitzung in Städten entgegenwirken können, eine Fernwirkung entsteht aber erst ab einer Fläche von ca. 50 ha, welche im vorliegenden Fall unterschritten wird.

Mit der Planung sind dennoch positive Auswirkungen zu erwarten. Die Grünfläche schafft eine Anbindung der Innenstadt über die Belüftungsbahnen an das Außenrandklima. Sind kleinere Grünflächen eng vernetzt, so haben auch viele kleine Grünflächen infolge von einer Summenwirkung positive Effekte. Hinzu kommen die in weiten Teilen lückig geplanten Baumpflanzungen. Diese erhöhen mit ihren Baumkronen die Verdunstungsleistung der Fläche. Weiterhin schaffen sie auf der Fläche schattige Aufenthaltspunkte. Auch im Bereich versiegelter Flächen kommt es zu einer Beschattung und verminderten Aufheizung durch Bäume. Weiterer positiver Effekt der Pflanzungen ist eine Zunahme der Schadstofffilterung aus der Luft. Insgesamt kommt es durch die Planung zu einer positiven Entwicklung des Stadtklimas. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Planungsbedingte Auswirkungen auf das oben genannte Schutzgut entstehen insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme, die Errichtung von Gebäuden und Wegeflächen sowie durch Gehölzpflanzungen.

Durch die Festsetzung des östlichen Teilbereichs als Grünfläche und die Umsetzung von Wege- und Aufenthaltsflächen im Westen des Gebietes wird die Nutzung der Fläche zur Freizeitgestaltung ermöglicht. Außerdem wird die Innenstadt über die Wegeverbindungen in der geplanten Grünfläche besser an die Wohnbebauung entlang des Plangebietes sowie an die südlich gelegenen Bereiche angeschlossen. Während der Baumaßnahme wird das Landschaftsbild durch die Bauarbeiten beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden allerdings aufgrund der Vorgeschichte des Gebietes als Industriestandort sowie aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht als erheblich angesehen.

Wesentliche Wirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch den Bau des EPZN und des Green FabLabs. Durch eine entsprechende Gestaltung sollen die Gebäude in das Parkkonzept integriert werden. Als Wert und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung werden die denkmalgeschützten Gebäude entlang der Friedrich-Heinrich-Allee eingestuft. Eine negative Beeinträchtigung dieser entsteht nicht. Sie werden vielmehr durch die Planung erst für die Bevölkerung zugänglich gemacht.

Weitere Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung finden sich mit der Wohnbebauung östlich des Plangebietes. Die Altsiedlung bestimmt entscheidend den Charakter der Umgebung. Auch diese wird durch die Planung aufgewertet, da Sichtachsen in den Park geschaffen werden und gliedernde Strukturelemente im Park entstehen. Insgesamt ist von einer positiven Entwicklung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des Gebietes auszugehen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher als nicht erheblich eingeschätzt. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Planungsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit können insbesondere entstehen durch Schadstoff- und Staubemissionen sowie Lärm und Erschütterungen und durch Lichtemissionen. Daneben sind die Auswirkungen auf den Erholungswert zu berücksichtigen.

Durch die Nutzung des Gebietes als Freifläche kommt es nicht zu einer Erhöhung der Belastung durch Schadstoffe und Stäube, die über die zuvor bestehende Belastung hinausgeht. Die von den Parkplatzflächen und dem Lieferverkehr ausgehenden Schadstoffimmissionen sind zeitlich auf die Durchführung der Landesgartenschau, die Emissionen der Baufahrzeuge auf die Bauzeit begrenzt. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Da das Plangebiet ringsherum von beleuchteten Straßenzügen umgeben ist, sind von der zusätzlichen Beleuchtung der Parkfläche für die umliegende Wohnbevölkerung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Um dennoch eventuelle nachteilige Auswirkungen auszuschließen, ist im Bebauungsplan als Hinweis die Empfehlung aufgenommen, für die Beleuchtung des Parkgeländes emissionsarme Lampen zu verwenden.

Die im Veranstaltungszeitraum der Landesgartenschau zu erwartenden Geräuscheinwirkungen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung betrachtet. Erhebliche Auswirkungen etwa durch die zu erwartenden Zusatzverkehre oder die Besucher selbst sind dabei nicht zu erwarten. Durch die vereinzelt im Veranstaltungszeitraum geplanten Konzerte auf dem zentralen Quartiersplatz sind hingegen

Richtwertüberschreitungen in den umliegenden Wohngebieten nicht auszuschließen. Im Bebauungsplan wurde dazu ein entsprechender Hinweis mit organisatorischen oder technischen Maßnahmen in n aufgenommen, die in einer abschließenden ordnungsbehördlichen Prüfung und Genehmigung als Orientierung herangezogen werden sollen.

## Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Sachgütern ist entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zu erwarten. Bestehende und geplante Anlagen wurden entsprechend einbezogen und festgesetzt. Innerhalb sowie unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich darüber vielzählige Baudenkmäler und Kulturgüter. Die Zeche Friedrich Heinrich ist inklusive der angrenzenden Siedlungsbereiche bau- und kulturhistorisch umfassend zu betrachten, die in ihrer Gesamtanlage noch auf bemerkenswerte Weise erhalten geblieben ist. Durch die geplante Entwicklung des Geländes bleiben die Einzelanlagen erhalten; der kulturhistorische Charakter und die Erinnerung an die Geschichte des Ortes werden aufrechterhalten und der Zusammenhang der Gesamtanlage durch die Öffnung des Geländes gestärkt. Planungsbedingte Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter sind somit nicht ersichtlich.

#### Eingriff und Ausgleich

Die im Rahmen der Landesgartenschau sowie langfristig geplante Gestaltung der öffentlichen Grünfläche stellt eine multifunktionale Aufwertung des Geltungsbereiches dar. Durch die konkreten Maßnahmen erfährt etwa das Schutzgut Boden langfristig eine Erhöhung der Puffer- und Filterfunktion. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden beispielsweise Lebensraumfunktionen und der Biotopverbund erhalten und ausgeweitet. Anhand der im landschaftsplanerischen Konzept des Büros *bbzl* vorgesehene Gestaltung wurden mittels Biotoptypenbewertung vier Gestaltungsbereich des Landschaftsparks zusammengefasst und ökologisch bewertet. Die einzelnen Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB im Bebauungsplan festgesetzt und im Maßnahmenplan zur ökologischen Gestaltung (Nebenplan zum Bebauungsplan) dargestellt. Als Vorgabe der Baumpflanzungen ist im Bebauungsplan eine Pflanzliste beigefügt.

Um die planungsbedingte Wertigkeit des Landschaftsparks gegenüber dem Ausgangszustand zu ermitteln, wurden die ökologischen Wertigkeiten der Bestandsituation und der vier Gestaltungsbereiche, also der Planungswert, gegenübergestellt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte anhand der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Die einzelnen Flächengrößen wurden dabei auf 5 m² gerundet. Die Traufflächen der Baumpflanzungen gingen in die Bewertung mit ein, so dass deren Flächen doppelt gewertet werden. Baumarten bei denen noch nicht feststand, welche Arten gepflanzt werden, wurden als zu mindestens 70 % nicht heimisch gewertet.

Die Flächen für die Bahnanlagen werden zwar bis zur tatsächlichen Umsetzung als Blühstreifen gestaltet. Da die Festsetzung aber grundsätzlich eine Nutzung als Bahnanlage vorsieht, erhielt diese Fläche bei der Ermittlung des ökologischen Gesamtwertes eine Wertigkeit von Null. Das gleiche gilt für die im Westen geplanten, 33.055 m² großen Pflanz- und Gartenfenster. Diese wurden aus dem Grund nicht in die Bilanzierung des Planwertes mit einbezogen, da eine genaue Gestaltung und der tatsächliche Anteil entsiegelter Fläche in diesen Bereichen zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht abschließend benannt werden konnte. Des Weiteren stand bereits fest, dass es sich bei diesen Flächen lediglich um temporäre Ausstellungen während der Landesgartenschau handelt. Der westliche Teilbereich wird nach 2020 entsprechend des dann vorliegenden städtebaulichen Konzeptes einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt. Die Kalkulation der Biotopwerte ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Gesamtwert
Bestandswert	342.310
Planungswert Biotoptypen	455.925
Planungswert Bäume	72.190
Differenz (Planung – Bestand)	185.805

Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Durch die Realisierung des landschaftsplanerischen Konzeptes wird eine Aufwertung um 185.805 Ökopunkte erreicht. Die eventuell durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Umsetzung

des landschaftsplanerischen Konzeptes bedingten Eingriffe in den Ausgangszustand können vor diesem Hintergrund als vollumfänglich ausgeglichen bewertet werden. Ein weitergehendes Ausgleichserfordernis besteht nicht. Da die Flächen der Landegartenschau in städtischem Eigentum sind und die Landesgartenschau bis 2020 vorzubereiten ist, ist sichergestellt, dass die Pflanzmaßnahmen verbindlich bis 2020 umgesetzt werden.

### Artenschutzprüfung

Ergänzend wurde durch das Büro *Regio GIS* + *Planung* eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Prüfung umfasst die Vorprüfung (Stufe I) sowie die vertiefende Art-für-Art bezogene Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und eines weiteren Risikomanagements (Stufe II) und baut ebenfalls auf dem bergrechtlichen Sanierungszustand auf. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum beschrieben und geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für europäisch geschützte Arten eingehalten werden. Die Prüfung basiert auf in den Jahren 2014 – 2017 durchgeführten Begehungen (2014 eine Begehung, 2015 und 2016 jeweils drei Begehungen sowie 2017 zehn Begehungen) zum vorhandenen Arteninventar. Zusätzlich wurde das Plangebiet während der Begehung auf möglicherweise vorhandene, bedeutende Habitatstrukturen für die Tierwelt untersucht. Das festgestellte Arteninventar kann der Artenschutzprüfung entnommen werden.

Aufgrund der stattfindenden Sanierungsarbeiten kommen im Untersuchungsraum planungsrelevante Pflanzenarten nicht vor. Hinsichtlich faunistischer Vorkommen wurden neben ubiquitäre Vogelarten wie Kohlmeise, Haussperling, Amsel, Heckenbraunelle und Ringeltaube ebenfalls Nachweise für planungsrelevante Vogelarten erbracht. Bei den festgestellten Arten handelt es sich u.a. um Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Mäusebussard und Turmfalke, die als Nahrungsgast oder Durchzügler auftreten. Das Plangebiet stellt dabei nur einen geringen Teil des Nahrungshabitats dieser Arten dar, so dass eine Funktionsminderung der Flächen für den Erhaltungszustand der Arten nicht relevant ist. Zusätzlich ist die Schleiereule, die während der Kartierung nicht nachgewiesen wurde, als potentieller Brutvogel zu betrachten.

Zudem wurde ein Uhu festgestellt, welcher auf dem Gelände brütete. Der Brutplatz des Uhus geht durch den Abriss der Gebäude verloren; er sollte daher im Rahmen der bergrechtlichen Sanierung im unmittelbaren Umfeld durch neue Nistkästen u.a. im Gerüst des Schacht 2 ersetzt werden. Ergänzend kann auf das Vorhandensein von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großem Mausohr geschlossen werden. Für die Zwergfledermaus werden im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes Ersatzquartiere an bestehenden Gebäuden in Form von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen oder Hohlblockwänden angebracht. Ebenfalls wurden Kreuzkröten gehört.

Des Weiteren wurde am 04.10.2017 am Förderturm Schacht 1 eine Nisthilfe für Wanderfalken angebracht. Diese CEF Maßnahme war als Ausgleich der im Rahmen des Rückbaus der Schachtanlage Hoerstgen entfallenen Brutstätte erforderlich geworden. Der Kasten wurde am Schachtturm direkt unterhalb des Umlaufes angebracht. Am 15.05.2018 konnte festgestellt werden, dass der Nistkasten von einem Turmfalkenpaar genutzt wird, welches dort ein Gelege mit vier Eiern hatte.

Für die Landesgartenschau wird auf dem anthropogen überformten Bergwerksgelänge eine große Parkanlage mit Wegen und Plätzen angelegt. Mit der vorgesehenen Nutzungsänderung sind bau-, anlagenund betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. In den vorlaufenden Jahren sind zunächst Störungen
durch Bodenbewegungen, Baustellenverkehr und Landschaftsbaumaßnahmen zu erwarten. Im Veranstaltungsjahr selbst kommt es durch die Besucher und der benötigten Logistik zu intensiven Aktivitäten,
die die Fläche für die meisten Arten unattraktiv macht. Auch in der Dämmerung und nachts ist bei der
Durchführung von Veranstaltungen mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach 2020 bleibt das Plangebiet derweil als innerstädtische Parkanlage mit einer Größe von ca. 17 ha bestehen, so dass langfristig
die Entwicklung von bedeutenden Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten zu erwarten ist.

Für Fledermäuse verbleiben auch während der Bauzeit Jagdhabitat im weiteren Raum (z.B. Stephanswäldchen, Wandelweg) erhalten. Wichtige Habitatelemente wie lineare Strukturen und Wasserflächen werden durch die Planung neu geschaffen (Baumhaine, Alleen, Große Goorley). Für die Zwergfledermaus sind im Rahmen der Sanierung weitere Verbesserungen des Quartierangebots vorgesehen, so

dass durch die Landesgartenschau keine Konflikte zu erwarten sind. Es werden absehbar keine Quartiere beseitigt. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Für die Kreuzkröte wurden auf dem Gelände liegende, geeignete Gewässer (Pfützen, Mulden etc.) im Rahmen der Sanierungsplanung beseitigt. Im Frühjahr 2018 wurde ein temporärer Amphibienschutzzaun errichtet, der ein weiteres Einwandern verhindert. Durch die Baumaßnahmen zur Landesgartenschau sind ebenfalls Bodenbewegungen notwendig, die geeignete Laichgewässer entstehen lassen können. Um das Töten von einzelnen Individuen zu verhindern, soll eine mobile Sperreinrichtung mit Auffangbehältern errichtet werden, die das Einwandern verhindert. Unter Berücksichtigung dessen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst.

Hinsichtlich der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevante Vogelarten wird durch die Planung ebenfalls nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen. Zum einen ist aufgrund der anhaltenden Störungen durch den Sanierungsbetrieb bzw. die vorbereitenden Maßnahmen nicht mit einem Brutvorkommen auf dem Gelände zu rechnen. Auch bleiben anderweitige Jagdhabitate (z.B. Alleen, Wandelweg, landwirtschaftliche Flächen) während der Bauzeit erhalten.

In Anbetracht der Planung für die Landesgartenschau und die Ansprüche des Uhus kann es durch die im Rahmen der Sanierungsplanung vorgesehenen Nisthilfen zu Konflikten kommen. Zum einen gehen von der Landesgartenschau Störungen wie Lärm und menschliche Bewegungen aus, zum anderen kann es zu Konflikten in der Nähe des Brutplatzes kommen, die nur durch Zutrittsverbote während der Landesgartenschau zu lösen wären. Aufgrund der geringen Distanz zum Nistkasten für den Wanderfalken besteht zudem eine Konkurrenz hinsichtlich des Nistplatzes und des Jagdverhaltens zwischen beiden Arten. Da die vorgesehenen Ersatzbrutplätze während des Bauleitplanverfahrens noch nicht angenommen wurden, war eine Verlagerung der Ersatzbrutplätze konfliktfrei möglich. Es wurde eine Verlagerung der Ersatzbrutplätze an besser geeignete, dauerhaft konfliktfreie Standorte vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung dessen wird nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen.

Im Zusammenhang mit der Landesgartenschau soll der Umlauf am Förderturm als Aussichtsplattform umgebaut werden. Unterhalb des Umlaufs befindet sich der Nistkasten des Wanderfalken. Nach Einschätzung eines Sachverständigen des NABU wird die Art dadurch nicht zwingend gestört oder zur Aufgabe der Brut veranlasst. Um Konflikten dennoch vorzubeugen, soll die nordöstliche Ecke des Umlaufs, an welcher sich der Kasten befindet, während der Brutzeit (Februar bis August) für Besucher unzugänglich gehalten werden. Der Umbau des Turms und des Quartiersplatzes sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Um die Betroffenheit der Arten möglichst auszuschließen, wurden die zuvor genannten sowie allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kamp-Lintfort, den 26. Februar 2019

#### Anlage:

- Anlage 1: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan LIN 162
- Anlage 2: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 22. Flächennutzungsplanänderung